

42. Setzt die Anwendung des neuen Rechts auf ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründetes Miet-, Pacht- oder Dienstverhältnis nach Art. 171 Einf.-Ges. zum B.G.B. voraus, daß die Kündigung beiden Vertragsteilen in gleicher Weise zustand?

VL. Civilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1902 i. S. F. (Wekl.) w. Allg. D. Kleinbahngesellschaft (Kl.). Rep. VI. 265/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselst.

Aus den Gründen:

... „Da nach dem Vertrage zwar der Beklagte bis zum 31. Dezember 1910 gebunden ist, der Klägerin aber ein Kündigungsrecht zusteht, mittels dessen sie das Pachtverhältnis für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres lösen kann, sie von diesem Rechte aber im Geschäftsjahre 1900 keinen Gebrauch gemacht hat, wirft sich die ... Frage auf, ob nicht das Pachtverhältnis nunmehr gemäß Art. 171 Einf.-Ges. zum B.G.B. dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs untersteht. Das Berufungsgericht hat die Frage verneint und in Übereinstimmung mit der in der Literatur herrschenden Ansicht, vgl. Pland, B.G.B. Bd. 6 Bem. 1c zu Art. 171 Einf.-Ges.; Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs 2c 3. Aufl. S. 278—280; Fischer-Henle, zu Art. 171; Neumann, Bem. 3c zu Art. 171; Zimmermann, in den Bl. für Rechtsanwendung Bd. 65 S. 58; anderer Meinung: Lehmann, Zeitl. Anwendbarkeit, in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 48 S. 18. 23; Scherer, Einführungsgesetz S. 165; auch Staub, Kommentar zum B.G.B. Ann. 26 zu § 84,

zur Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 171 ein beiden Vertragsparteien in gleicher Weise zustehendes Kündigungsrecht verlangt. Dieser Ansicht war beizutreten. Die Bestimmung des Art. 171 Einf.-Ges. geht, wie die Verhandlungen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Protokolle Bd. 6 S. 499—501) lehren, von der Anschauung aus, daß die Vertragsparteien, wenn sie unter der Herrschaft des neuen Rechts ihr Miet- oder Pachtverhältnis fortsetzen, obwohl sie Gelegenheit hatten, es aufzulösen, dasselbe stillschweigend dem neuen Recht unterwerfen.

Ein solcher fiktiver Vertragswille kann aber nur angenommen werden, wenn beiden Teilen die Auflösung des Vertragsverhältnisses gestattet war. Der Gedanke, daß nur die Leistungen und Pflichten derjenigen Partei, der die Kündigung zustand, von dem ersten Auflösungsstermine an nach dem neuen Rechte sich richten, während die des anderen Vertragsteiles dem alten Recht unterstellt bleiben, ist als dem praktischen Zweck des Gesetzes zuwiderlaufend von vornherein abzulehnen, das nur eine Unterwerfung des ganzen Vertragsverhältnisses unter das neue Recht gewollt haben kann und auch nach dem Wortlaute des Paragraphen in der Tat nur bestimmt hat. Es verbleibt mithin nur die Auslegung, daß die Anwendung des neuen Rechts auf das vorher begründete Miet-, Pacht- oder Dienstverhältnis erst von dem Termine ab eintritt, zu welchem für beide Teile die Kündigung möglich war, bei verschieden bemessenem Kündigungsrechte vom ersten Kündigungsstermine des später zur Kündigung Berechtigten an. Das vorliegende Pachtverhältnis bestimmt sich, da der Beklagte ohne Kündigungsrecht bis zum Ablaufe der bestimmten Vertragszeit, dem 31. Dezember 1910, an den Vertrag gebunden ist, demgemäß für beide Teile nach dem bisherigen Rechte.“ . . .